Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.10.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1276/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2024	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
11.11.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunal- und Integrationsratswahlen 2025

Grund der Vorlage

Bildung des Wahlausschusses für die Kommunal- und Integrationsratswahlen im Jahr 2025

Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Kommunal- und Integrationsratswahlen 2025 werden als Beisitzer*innen gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

B) Als persönliche Stellvertreter*innen für die unter A) genannten werden gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Für die Kommunalwahlen 2025 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Für die Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58 GO NRW.

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) als Wahlorgan vom Rat der Stadt zu wählen. Er wird für die jeweiligen Kommunalwahlen neu bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Die Zusammensetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern hatte sich bei vergangenen Kommunalwahlen bewährt und sollte beibehalten werden. Für jede/n Beisitzer*in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter*in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig, und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gem. § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlausschusses, dass sie beispielsweise nicht zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder Briefwahlvorständen berufen werden dürfen, da diese ebenfalls zu den Wahlorganen gehören.

Beisitzer*innen und Stellvertreter*innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger*innen berufen. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit §§ 7 und 12 Abs. 1 KWahlG).

Wahlbewerber*innen dürfen, mit Ausnahme der Bewerber*innen für das Amt der/des Oberbürgermeister*in, zugleich Beisitzer*innen im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Durch die bei der letzten Kommunalwahl erfolgte Sitzverteilung im Rat, ergibt sich nach dem Höchstzahlenverfahren Hare /Niemeyer (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW) folgende Berechnung:

Ausgangszahl: 10 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wähler-gruppe	Stimmen-zahl	Ausgangs-zahl	Gesamt-stimmen-zahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größ-ten Rest	Zuteilungs-zahl
1	SPD	23	* 10	: 80	2.87500000	2		1	3
2	CDU	20	* 10	: 80	2.50000000	2		0	2
3	GRÜNE	16	* 10	: 80	2.00000000	2		0	2
4	FDP	6	* 10	: 80	0.75000000	0		1	1
5	AfD	5	* 10	: 80	0.62500000	0		1	1
6	LINKE	5	* 10	: 80	0.62500000	0		1	1
7	WfW/FW	2	* 10	: 80	0.25000000	0		0	0
8	Die PAR-TEI	2	* 10	: 80	0.25000000	0		0	0
9	PRO Wup-pertal	1	* 10	: 80	0.12500000	0		0	0

Der Wahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahl 2025 gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke, (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge, (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
4. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Gem. § 5 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss die Wahlbezirke spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode (bis zum 31.01.2025) in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. **Bewerber*innen für die (Kommunal-)Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets in (Kommunal-) Wahlbezirke gewählt werden** (§ 17 Abs. 4 KWahlG). Daraus folgt, dass die Wahlgebietseinteilung alsbald nach Konstituierung des Wahlausschusses erfolgen sollte.

Am Tag der Kommunalwahlen findet gem. § 27 Abs. 2 GO NRW die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates statt. Die Wahl der Vertreter*innen der Migrantinnen und Migranten wird durch die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder vom 02.07.2020 geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 dieser Wahlordnung ist der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen. Deckungsgleich mit den Kommunalwahlen sind die Regelungen zur Bildung eines Wahlausschusses und der von diesem wahr zu nehmenden Aufgaben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Beschlussvorlage ist für den Klimaschutz nicht relevant.